

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

ae group gerstungen gmbh
Geschäftsführung
Am Kreuzweg
99834 Gerstungen

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Christian Helm

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737839
Telefax 0361 37-737848

christian.helm@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
16.07.2014

Unser Zeichen:
420.33-8711-01/14

Genehmigungsbescheid Nr. 01/14

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740)

Weimar
19.01.2015

Antrag der Firma ae group gerstungen gmbh, Am Kreuzweg, 99834 Gerstungen vom 19.12.2013 (eingegangen am 02.01.2014) sowie den zuletzt nachgereichten Unterlagen vom 02.12.2014 auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen sowie Antrag nach § 8a BImSchG auf Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einzelner Anlagenteile am Standort 99834 Gerstungen, OT Untersuhl, Am Kreuzweg

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma ae group gerstungen gmbh, Am Kreuzweg, 99834 Gerstungen erhält nach Maßgabe der im Weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) sowie der Nr. 3.4.1 i. V. m. Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE8082050000300444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen (max. 79 t/d)

i. V. m.

einer Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (max. 79 t/d)

in eine

Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr bei sonstigen Nichteisenmetallen (max. 98 t/d)

i. V. m.

einer Gießerei für Nichteisenmetalle mit einer Verarbeitungskapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen (max. 98 t/d)

auf dem Grundstück in 99834 Gerstungen, OT Untersuhl (Gewerbegebiet Kreuzweg), Gemarkung Untersuhl, Flur 3, Flurstück-Nr. 488/16, 570/1, 570/2, 572/1 und 585/3.

Die wesentliche Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionshalle
- Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Schmelzöfen und Erhöhung der täglichen genehmigten Schmelzkapazität von 79 t/d auf 98 t/d Aluminium
- Errichtung und Betrieb von 6 weiteren Druckgießmaschinen und Erhöhung der genehmigten täglichen Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 79 t/d auf 98 t/d Aluminium
- Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Oberflächen- und Nachbearbeitung der produzierten Gussteile

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die Indirekteinleitgenehmigung nach § 58 WHG und die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Abs. 1 ThürWG ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

Deckblatt und Inhaltsverzeichnis		(3 Blatt)
1.	Antrag	
1.1	Antragsinhalt	(2 Blatt)
1.2	Antrag	Formblatt 1.1 und 1.2 (3 Blatt)
1.3	Verpflichtungserklärung vom 24.06.2014	(2 Blatt)

2.	Genehmigungshistorie		(2 Blatt)
3.	Unternehmensbeschreibung		
3.1	Angaben zum Standort		(1 Blatt)
	Lageplan Gesamtgrundstück	Maßstab 1 : 500	(1 Blatt)
3.1.1	Lageplan Ist-Zustand	ohne Maßstab	(1 Blatt)
	Übersichtslageplan	ohne Maßstab	(1 Blatt)
3.1.2	Topographische Karte	Maßstab 1 : 25.000	(1 Blatt)
3.2	Ablauf der Produktion		(2 Blatt)
4.	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen		
4.1	Betriebseinheiten		(1 Blatt)
4.2	Aufstellungsplan		
	Schematische Darstellung der Betriebseinheiten BE 1200 Schmelzanlage und BE 1300 Druckgießanlage		(1 Blatt)
	Schematische Darstellung der mechanischen Nachbearbeitung - BE 2100 Zerspanung und Waschen		(1 Blatt)
	Schematische Darstellung der mechanischen Nachbearbeitung- BE 2000 Oberflächenbehandlung		(1 Blatt)
	Schematische Darstellung der mechanischen Nachbearbeitung – BE 2000 Oberflächenbehandlung – BE 2200 Imprägnieren		(1 Blatt)
	VaWS-Anlagenplan – BE 1300 Druckgießanlage		(2 Blatt)
	VaWS-Anlagenplan – BE 2100 Zerspanung und Waschen		(2 Blatt)
	VaWS-Anlagenplan – BE 2200 Imprägnieren		(2 Blatt)
4.3	Formblatt 2.1		
	Technische Betriebseinrichtung	Formblatt 2.1	(2 Blatt)
5.	Produktionsverfahren und Stoffströme		
5.1	Beschreibung der Produktion nach Betriebseinheiten		(7 Blatt)
5.2	Grundfließbilder		
	- Grundfließbild der Druckerzeugung und anschließender Nachbearbeitung	ohne Maßstab	(1 Blatt)
5.3	Jahresbilanz der Stoffströme		(1 Blatt)
	Tabelle Stoffbilanz		(2 Blatt)
5.4	Formblätter 2.2 – 2.4		
	- Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(6 Blatt)
	- Stoffdaten (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(2 Blatt)
	- Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(3 Blatt)
6.	Stoffliche Emissionen		
6.1	Beschreibung der Emissionsquellen		(2 Blatt)
6.2	Kaminhöhenberechnung		
	Schornsteinhöhenbestimmung für eine Aluminiumschmelz- und Druckgießanlage		(16 Blatt)
	Anhang zum DEKRA-Bericht - Aufstellungsplan	(2 Blatt)	
6.3	Wiederkehrende Messung Bestandsanlage (Auszug Messbericht)		
	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen		(24 Blatt)
	Anlage 1: Mess- und Rechenwerte		(6 Blatt)
	Anlage 2: Graphische Darstellung des zeitlichen Verlaufes kontinuierlich gemessener Komponenten		(1 Blatt)
6.4	Rohgasmessung an Bestandsanlage		
	Ergebnisse der Luftmessung vom 09.04.2014		(2 Blatt)

6.5	Immissionsprognose (mit Deckblatt)	(31 Blatt)
	- Anhang zum DEKRA-Bericht	(24 Blatt)
	- Gutachten zur Prüfung der Übertragbarkeit von Daten der meteorologischen Ausbreitungsbedingungen	(39 Blatt)
6.6	Formblätter 2.5 – 2.7	
	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	
	Formblatt 2.5	(2 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6 (2 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7 (1 Blatt)
6.7	Emissionsquellenpläne	
	- Betriebseinheiten 1200 Schmelzanlage und BE 1300 Druckgießanlage	(2 Blatt)
7.	Lärmemissionen und –immissionen (Formblätter 2.8 und 2.9)	
7.1	Schallimmissionsprognose LG 43/2014 (mit Deckblatt)	(19 Blatt)
	- Anlage 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebietes	
	Maßstab 1 : 10.000	(1 Blatt)
	- Anlage 2: Flurkarte	Maßstab 1 : 3.000 (1 Blatt)
	- Anlage 3: Entwurf zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 14 „Am Kreuzweg“	
	Maßstab 1 : 2.000	(1 Blatt)
	- Anlage 4: Lageplan	Maßstab 1 : 750 (1 Blatt)
	4.1: Schnitte	Maßstab 1 : 300 (1 Blatt)
	4.2: Ansichten	Maßstab 1 : 480 (1 Blatt)
	Grundriss EG	(1 Blatt)
	- Anlage 5: Rechenmodell	Maßstab 1 : 2.500 (1 Blatt)
	- Anlage 6: Berechnung Schalleistung für Parkvorgänge	(1 Blatt)
	- Anlage 7: Emissionsansatz Fahrverkehr	(1 Blatt)
	- Anlage 8: Ausbreitungsrechnung Ist-Zustand	(8 Blatt)
	- Anlage 9: Ausbreitungsrechnung Soll-Zustand	(12 Blatt)
	- Anlage 10: Ausbreitungsrechnung für kurzzeitige Geräuschspitzen	(2 Blatt)
	- Anlage 11: Isophonen des Beurteilungspegels für Tagzeit mit neuer Erweiterung	Maßstab 1 : 4.299 (1 Blatt)
	11.1: Isophonen des Beurteilungspegels für Nachtzeit Mit neuer Erweiterung	Maßstab 1 : 4.300 (1 Blatt)
	Schallimmissionsprognose LG 42/2014, Seite 10 von 18	(1 Blatt)
7.2	Formblätter 2.6 und 2.7	
	Lärm	Formblatt 2.8 (1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9 (1 Blatt)
8.	Anwendung der Störfallverordnung (Formblatt 2.10)	(1 Blatt)
	Störfall	Formblatt 2.10/ 2.10 a (2 Blatt)
	Störfall – Stoffe	Formblatt 2.10 b (1 Blatt)
9.	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung (Formblätter 2.11 und 2.12)	
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11 (2 Blatt)
	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12 (1 Blatt)
10.	Brandschutz	Formblatt 2.13/ 2.14 (2 Blatt)
11./ 12.	Energieeffizienz und Wärmenutzung sowie Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(1 Blatt)
	Verpflichtungserklärung zur Betriebseinstellung vom 20.06.2014	(1 Blatt)
13.	Arbeitsschutz (Formblätter 2.15 – 2.17)	
13.1	Beschreibung der Maßnahmen	(1 Blatt)

13.2	Arbeitsschutz	Formblatt 2.15 – 2.17	(3 Blatt)
14.	Wasserwirtschaft (Formblätter 2.18 – 2.21)		
14.1	Beschreibung der Abwasserströme		(1 Blatt)
	Abwasser, Wasserversorgung	Formblatt 2.18/1 – 2	(2 Blatt)
	Gegenüberstellung der Abwassereinleitmengen 2013 und 2015/16 (Hochrechnung der Abwassermengen nach Produktionserweiterung)		(1 Blatt)
	Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Formblatt 2.20	(1 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Zentrale Trennmittelversorgung BE 1300	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Fass- und Gebindelager BE 1300	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Bearbeitungszentren BE 2100, 24 St.	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Waschanlagen (5 identische Anlagen) BE 2100	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Fass- und Gebindelager BE 2100	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
	Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 ThürWG für Imprägnierstation (3 Behälter)	Formblatt 2.21/1 – 3	(3 Blatt)
14.2	Einleitungsgenehmigungen		
	Einleitgenehmigung des LRA Wartburgkreis vom 30.07.2004		(5 Blatt)
	Indirekteinleitgenehmigung des TLVwA vom 16.03.2009		(7 Blatt)
15.	Natur und Landschaft (Formblatt 2.22)	(1 Blatt)	
15.1	Umweltbericht		
	Umweltbericht 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 „Am Kreuzweg“		(17 Blatt)
15.2	Formblatt 2.22		
	Natur und Landschaft	Formblatt 2.22/1 – 3	(3 Blatt)
	Anlagen zum Formblatt 2.22/2 und 2.22./3		(7 Blatt)
16.	Anlagen		
16.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG		(14 Blatt)

Ordner II

16.2	Sicherheitsdatenblätter (Deckblatt)	(1 Blatt)
	- ARSAL 2125	(4 Blatt)
	- COVERAL GR 2220	(11 Blatt)
	- Trennex W 3508 ae	(6 Blatt)
	- Trennex W 3000/1	(6 Blatt)
	- Trennex VM 3194/12 WL	(6 Blatt)
	- Trennex AL SI pastös	(5 Blatt)
	- Trennex AUTOMATIC 950 Granulat	(5 Blatt)
	- MULTICUT MICRO 20	(7 Blatt)
	- Sperinox CR	(9 Blatt)
	-Sphero-Zinc (h)	(7 Blatt)

	- ZUBORA 30 Extra	(8 Blatt)
	- Leraclen HP 8.8	(8 Blatt)
	- Imprägnierharz IM 3000	(6 Blatt)
	- Temp-Lubric LS	(6 Blatt)
	- ALU-TOP LC25 Bornitrid-Schlichte	(3 Blatt)
	- Feuerresist. Hydraulikflüssigkeit, grün	(5 Blatt)
	- Waylubric VG 150	(6 Blatt)
	- TEMPERFLUID 4	(4 Blatt)
	- ZUBORA 92 F	(5 Blatt)
	- Piston Lubricant GF 22	(5 Blatt)
	- MULTICUT MICRO 20	(7 Blatt)
	- Hydraulikoel HLP 46 1L	(10 Blatt)
	- AVIA FLUID RSL 10, 22, 32, 46, 68, 100, 150	(7 Blatt)
16.3	Technische Unterlagen (Deckblatt)	(1 Blatt)
	- Angebot Stotek Schachtofen Typ SMGT 3000-6000	(11 Blatt)
	- Bühler Carat 140 kompakt	(4 Blatt)
	- Schleuderrad Strahlanlage	(5 Blatt)
	- BA W08-22	(7 Blatt)
	- Ecoclean EcoCMax 92 W Reinigungsanlage	(10 Blatt)
	- Imprägnieranlage	(10 Blatt)

Ordner III

16.4	Bauantrag und Brandschutznachweis	
	- Bauantrag	(10 Blatt)
	- Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	(1 Blatt)
	- Versicherungsbestätigung	(2 Blatt)
	- Bauwert und Baustatistik	(16 Blatt)
	- Lageplan	(1 Blatt)
	- Grundriss EG	(1 Blatt)
	- Grundriss 1.-2. OG	(1 Blatt)
	- Schnitte	(1 Blatt)
	- Ansichten	(1 Blatt)
	- Erklärung zum Brandschutznachweis	(77 Blatt)
	- Brandschutznachweis	(77 Blatt)
	- Anlage 1	(2 Blatt)
	- Anlage 2	(2 Blatt)
	- Anlage 3	(5 Blatt)
	- Anlage 5	(3 Blatt)
	- Anlage 6	(12 Blatt)
	- Anlage 7	(12 Blatt)
	- Anlage 8	(2 Blatt)
	- Anlage 9	(1 Blatt)
	- Anlage 10	(1 Blatt)
	- Anlage 11	(3 Blatt)

Nachgereichte Unterlagen

-	Gegenüberstellung Abwasserbilanz 2013 und Hochrechnung für 2015/16	(1 Blatt) am 26.08.2014
-	Formblatt 2.22, Natur und Landschaft 1 – 3	(3 Blatt) am 25.09.2014

- Anlagen zum Formblatt 2.22/2 und 2.22./3 (7 Blatt) am 25.09.2014
- aktualisierte Stoffbilanz (2 Blatt) am 25.09.2014
- Formblatt 2.18 1/2, Abwasser, Wasserversorgung (2 Blatt) am 25.09.2014
- Emissionsquellenplan (1 Blatt) am 02.10.2014
- Emissionsprognose (1 Blatt) am 22.10.2014
- Antrag, Seite 1 - 49 (1 Blatt) am 22.10.2014
- Formblatt 2.11.1-2 Abfallverwertung (2 Blatt) am 22.10.2014
- Seite 37 von 49, 7.2 Formblätter 2.8 und 2.9 (1 Blatt) am 06.11.2014
- Seite 7 von 49, 2. Genehmigungshistorie (1 Blatt) am 10.11.2014
- Formblatt 2.20(1), Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (1 Blatt) am 19.11.2014
- Formblatt 2.21, Anzeige einer Anlage (Nr. 5) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (3 Blatt) am 19.11.2014
- Formblatt 2.5 Blatt 2 Emissionen, Emissionsverursachende
- Verfahrensschritte/Vorgänge (1 Blatt) am 02.12.2014
- Formblatt 2.7 Emissionen (Quellenverzeichnis) (1 Blatt) am 02.12.2014
- Seite 21 von 49, 5.1.3 BE 1400 Zu- u. Abluftanlage (1 Blatt) am 02.12.2014

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der geänderten Anlage begonnen wurde. Sie erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der Überwachungsbehörde (Landratsamt Wartburgkreis, Untere Immissionsschutzbehörde), der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Wartburgkreises und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Suhl jeweils 14 Tage vorher anzuzeigen.

Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. von Anlagenteilen ist v. g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde sowie dem Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz, Regionalinspektion Suhl (Gewerbeaufsichtsbehörde) mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Dem Antragsteller wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Antragsteller getroffen.

- 1.4 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen des Thüringer Landesverwaltungsamtes Az. 602.105-8611-05/01 vom 01.10.2001, Az. 602.105-8611-05/01/F vom 29.03.2005, Az. 420.23.8611-120/06 vom 26.03.2007 und 420.33-8611.05-52/11 vom 16.07.2012 sowie den Anzeigebescheiden Az. 420.23-8611-42/07/A vom 18.04.07, Az. 420.17-8611-78/09/A vom 10.12.2009, Az. 420.23.8611-21/10/A vom 28.06.2010, Az. 420.119-8611-48/10/A vom 29.09.2010, Az. 420.33.8611.01-60/11/A vom 25.10.2011, Az. 420.33.8611.01-76/11/A vom 19.12.2011, Az. 420.33-8711-61/12/A vom 30.01.2013, Az. 420.33-8711-33/13/A vom 11.07.2013 und Az. 420.33-8711-84/14/A vom 08.01.2014 hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Soweit in dieser Genehmigung abweichende Regelungen von den vorhergehenden Genehmigungen getroffen werden, verlieren die vorhergehenden Festsetzungen ihre Gültigkeit und werden durch die Festsetzungen dieser Genehmigung ersetzt.
- 1.6 Die wesentlich geänderte Anlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers zu warten und zu betreiben. Die Wartungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die Abgase der beiden Schmelzöfen mit den Kennnummern 1205 und 1206 sind an der Entstehungsstelle zu erfassen und in getrennten Kaminen aus Stahlblech (Emissionsquellenplan, Quellen: Q 02.3 und Q 02.4) mit einer Höhe von 28 m über OKT senkrecht nach oben so abzuleiten, dass ein ungestörter Transport der Abgase mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.
- 2.1.2 Die in der Abluft der neu hinzukommenden Emissionsquellen (Q 02.3 und Q 02.4) enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf jeweils folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:
- | | |
|---|-----------------------|
| a) Gesamtstaub gemäß Ziffer 5.4.3.4.2 TA Luft
bei einem Massenstrom von 0,5 kg/h oder mehr | 10 mg/m ³ |
| b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff
(gemäß Nr. 5.2.5 der TA Luft) | 50 mg/m ³ |
| c) Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe (gemäß Nr. 5.2.4 der TA Luft) | |
| aa) Fluor und seine dampf- oder gasförmigen Verbindungen,
angegeben als Fluorwasserstoff | 3 mg/m ³ |
| bb) dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen,
angegeben als Chlorwasserstoff | 30 mg/m ³ |
| cc) Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid) | 200 mg/m ³ |

- d) Hexachlorethan darf gemäß Nr. 5.4.3.4.2 TA Luft nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden.

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Eine Überdachung der Mündung der Abgasleitung ist unzulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor verwendet werden.

- 2.1.3 Die beim Betrieb der Druckgießmaschinen mit den Kennnummern 1321-1326 entstehenden Emissionen sind mit zwei zentralen Abluftkanälen zu erfassen und in geschlossenen Rohrleitungen über die zwei Abluftstränge und die jeweiligen Abluftkamine aus Stahlblech (Emissionsquellenplan, Quellen: Q 5.1, Q 5.2) mit einer Höhe von 19 m über OKT senkrecht nach oben so abzuleiten, dass ein ungestörter Transport der Abgase mit der freien Luftströmung gewährleistet ist.
- 2.1.4 Die im Abgas der Emissionsquellen (Quellen: Q 5.1, Q 5.2) enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen dürfen im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf folgende Massenkonzentration bzw. Massenstrom nicht überschreiten:
- | | |
|---|----------------------|
| a) Gesamtstaub | 10 mg/m ³ |
| b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff | 20 mg/m ³ |
- c) Hexachlorethan darf gemäß Nr. 5.4.3.8.1 TA Luft grundsätzlich nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden.
- 2.1.5 Die Emissionsquellen (Quellen: Q 5.1, Q 5.2) sind gemäß Nr. 5.3.3.2 TA Luft mit Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgaseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzung für staubförmige Stoffe kontinuierlich zu überwachen (qualitative Messeinrichtung).
- 2.1.6 Alle Ablufferfassungs- und Ableitsysteme sind regelmäßig (mindestens jährlich) zu warten.
- 2.1.7 Die in der Abluft der neu hinzukommenden Emissionsquellen (Emissionsquellenplan, Quellen: Q 02.3, Q 02.4, Q 5.1, Q 5.2) enthaltenen staub- und gasförmigen Emissionen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren entsprechend der unter Punkten 2.1.2 und 2.1.4 festgelegten Emissionsbegrenzung durch Messung von einer gemäß § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (www.resymesa.de) feststellen zu lassen. Es ist nicht zulässig, eine Stelle für die Messung einzusetzen, welche Gutachten oder Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat oder anderweitig bereits in derselben Sache tätig war.
- 2.1.8 Die Messungen sind während des Betriebszustandes vorzunehmen, bei dem die höchsten Emissionen erzeugt werden.
- 2.1.9 Zur Durchführung der unter Punkt 2.1.7 aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach der VDI-Richtlinie DIN 2066 und DIN EN 15259 vorzusehen. Die Beschaffenheit der Messplätze muss die einwandfreie und gefahrlose Durchführung der Messungen gewährleisten. Sie müssen dafür ausrei-

chend groß und leicht begehbar eingerichtet und den notwendige Versorgungsleitungen ausgestattet sein.

- 2.1.10 Die Messplanung und -durchführung hat nach den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA-Luft zu erfolgen und ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Der Messplan ist in zweifacher Ausfertigung mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messung der unteren Immissionsschutzbehörde des LRA Wartburgkreis vorzulegen.
- 2.1.12 Die Ergebnisse der Messungen sind in einem Messbericht darzustellen, der der DIN EN 15259:2008-01 entspricht. Der Messbericht soll gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft Angaben über die Messplanung, das Ergebnis der jeweiligen Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, den Messbericht in zweifacher Ausfertigung der zuständigen Überwachungsbehörde nach erfolgter Messung unverzüglich vorzulegen.
- 2.1.13 Die Emissionsbegrenzung der Anlage ist eingehalten, wenn jede Einzelmessung zusätzlich der Messunsicherheit den Emissionswert gemäß Punkt 2.1.2 und 2.1.4 dieser Genehmigung nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Wert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen. Hinsichtlich der Behandlung von Messunsicherheit ist die zuständige Überwachungsbehörde zur Beurteilung hinzuzuziehen. Ist die Ursache erkannt und beseitigt, ist die Messung zu wiederholen.

2.2 Lärmschutz

- 2.2.1 Die in der Schallimmissionsprognose LG 43/2014 des Ingenieurbüros Frank & Apfel GbR vom 20.05.2014 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen, oder gleichwertige sind zu realisieren. Dies schließt die Einhaltung des zu Grunde gelegten Betriebsregimes ein.
- 2.2.2 Der Lärmschutzwall und die Kombination Wall/Wand sind in Bezug auf Lage und Höhe mindestens nach den Vorgaben der o. g. Schallimmissionsprognose zu realisieren.
- 2.2.3 Die im Bebauungsplan Nr. 14 („Am Kreuzweg“) der Gemeinde Gerstungen – Stand 3. Änderung – für das Betriebsgrundstück festgesetzten Emissionskontingente von tags 64 dB(A)/m² und nachts 54 dB(A)/m² dürfen nicht überschritten werden.
- 2.2.4 Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der Emissionskontingente ist nur für die Nachtzeit erforderlich. Diese Messung ist mindestens auch an einem der Immissionsorte IP3 und IP 4 (vgl. Schallimmissionsprognose, Anlage 2) durchzuführen.
- 2.2.5 Diese Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht unter www.resymesa.de) zu erfolgen und darf nicht durch die natürliche und/ oder juristische Person durchgeführt werden, welche im Zusammenhang mit der Erstellung der Antragsunterlagen beratend tätig war, bzw. die Prognose erstellt hat.
- 2.2.6 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (LRA Wartburgkreis) aufzustellen.

2.2.7 Der Messbericht ist der v. g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zuzusenden.

2.2.8 Der Messbericht ist ebenfalls in Kopie auch dem Regierungspräsidium Kassel, Außenstelle Bad Hersfeld, Hubertusweg 19 in 36251 Bad Hersfeld zeitnah (innerhalb von 2 Monaten nach Fertigstellung des Messberichtes) zu übergeben.

3. Erfordernisse des Abfallrechts und Bodenschutzes

3.1 Die Entsorgung von Altölen hat entsprechend der Altölverordnung (AltöIV) in der Fassung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zu erfolgen.

3.2 Bei der Entsorgung gefährlicher Abfälle sind die Bestimmungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 229 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) zu beachten und einzuhalten.

4. Baurechtliche Erfordernisse

Für alle Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen sind vor der Nutzungsaufnahme die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

5. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

5.1 Gefährdungsbeurteilung

5.1.1 Gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren.

5.1.2 Der Arbeitgeber hat in einer Gefährdungsbeurteilung insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und festzulegen.
Zu den prüfpflichtigen Arbeitsmitteln zählen u. a. Maschinen, Druckgeräte, kraftbetätigte Türen und Tore, elektrische Anlagen und Betriebsmittel, Feuerlöscher, Krane, Stapler, Flurförderzeuge. Die Arbeitsmittel sind durch zugelassene Überwachungsstellen bzw. durch befähigte Personen zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen sind Aufzeichnungen gemäß § 11 BetrSichV zu führen.

5.2 Umgang mit Gefahrstoffen

Rohrleitungen, in denen kennzeichnungspflichtige Stoffe und Zubereitungen transportiert werden, sind in ausreichender Anzahl (z. B. Anfang, Ende, Wanddurchführungen) und in unmittelbarer Nähe der gefahrenträchtigen Stellen, wie Armaturen, Schiebern, Anschluss- und Abfüllstellen, zumindest mit der Stoffbezeichnung und dem Gefahrensymbol zu versehen (§ 8 Absatz 1 GefStoffV; § 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“).

5.3 Verkehrs- und Rettungswege

- 5.3.1 Fluchtwege und Notausgänge müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang – 2.3 (1c) ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“). Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist. Dabei ist die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu beachten.
- 5.3.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang – 2.3 (2) ASR A2.3 „Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“).
- 5.3.3 Die Türen im Verlauf von Rettungswegen, die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen (z. B. mit Panikschloss), (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang – 2.3 (2); ASR A2.3).
- 5.4.4 Der Arbeitgeber hat einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen, an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen und in angemessenen Zeitabständen entsprechende Übungen durchzuführen (§ 4 Absatz 4 ArbStättV).
- 5.3.5 Werden die Wege für den Fahrzeugverkehr auch zum Gehverkehr benutzt, so sind die Randzuschläge mit 0,75 m anzusetzen (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang – 1.8 (3), ASR A1.8).
- 5.3.6 Verkehrswege für Fahrzeuge müssen an Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten in ausreichendem Abstand vorbeiführen, welcher mindestens 1,00 m sein sollte (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang – 1.8 (4), ASR A1.8).
- 5.3.7 Bei den außenliegenden Treppen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Gitterrost) dafür zu sorgen, dass sie auch im Winter sicher begehbar sind (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8).

5.4 Gefährdung durch Absturz

Laufgänge, Treppen, Bühnen und Arbeitspodeste mit einer Absturzhöhe von mehr als 1 m sind mit einer Umwehrung z.B. Geländer zu versehen (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 2.1 und ASR A2.1). Die Umwehrungen müssen mindestens 1 m hoch und so gestaltet sein, dass Personen nicht hindurchfallen können.

5.5 Lärmarbeitsplätze

Einzurichtende Arbeitsplätze sind im Hinblick auf eine mögliche Lärmexposition durch eine Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und hieraus resultierende Lärmminierungsmaßnahmen (vorrangig technische Maßnahmen) durchzuführen (vgl.: Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV).

Die Auslösewerte für den Tages-Lärmexpositionspegel und den Spitzenschalldruckpegel betragen:

1. Obere Auslösewerte:

$$L_{EX\ 8\ h} = 85\ \text{dB (A)} \text{ bzw. } L_{pc\ peak} = 137\ \text{dB (C)}.$$

2. Untere Auslösewerte:

$$L_{EX\ 8\ h} = 80\ \text{dB (A)} \text{ bzw. } L_{pc\ peak} = 135\ \text{dB (C)}.$$

Der Arbeitgeber hat nachstehende Forderungen zu erfüllen:

zu 1.) bei Erreichen oder Überschreiten der oberen Auslösewerte:

- Kennzeichnung und Abgrenzung von Lärmbereichen bzw. -arbeitsplätzen;
- Durchsetzung der Gehörschutztragepflicht mit Einhaltung der oberen Auslösewerte;
- Veranlassung von arbeitsmedizinischen Pflichtuntersuchungen;
- Lärmminderungsprogramm (nur bei Überschreitung).

zu 2.) bei Überschreitung der unteren Auslösewerte:

- Bereitstellung von geeignetem Gehörschutz;
- offerieren von arbeitsmedizinischen Angebotsuntersuchungen;
- Pflicht zur Unterweisung und allgemeinen arbeitsmedizinischen (lärmbezogene) Beratung.

5.6 Sozialräume

Bei der Gestaltung und Ausstattung der Toilettenräume ist in Abhängigkeit einer gleichzeitigen Nutzung von Beschäftigten die Mindestanzahl an Toiletten und Urinalen zu beachten (§ 6 Absatz 2 i. V. m. Anhang Nr. 4.1 Absatz 1 ArbStättV; ASR A4.1).

5.7 Laderampen/ LKW-Andockstellen

5.7.1 Laderampen und Andockstellen sind entsprechend den Abmessungen der Transportmittel und der Ladung auszulegen (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 1.10).

5.7.2 Laderampen und Andockstellen müssen einfach und sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz auszurüsten sind; das gilt insbesondere in Bereichen von Laderampen, die keine ständigen Be- und Entladestellen sind (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 1.10).

5.7.3 Bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m sind Umwehrungen anzubringen (ArbStättV § 3a i. V. m. Anhang 2.1 und ASR A2.1). Die Umwehrungen müssen mindestens 1 m hoch und so gestaltet sein, dass Personen nicht hindurchfallen können.

5.8 Maschinensicherheit

5.8.1. Die im Betrieb zur Anwendung kommenden Maschinen/Anlagen müssen die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen des Anhanges I sowie ggf. den Anhang IV der Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) erfüllen, mit der CE-Kennzeichnung versehen sein und eine Konformitätserklärung besitzen.

- 5.8.2 Bei der Verkettung von einzelnen Maschinen und/oder unvollständigen Maschinen zu einer gesamten produktionstechnischen Einheit hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter für diese Gesamtheit von Maschinen ein Konformitätsbewertungsverfahren nach Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) durchzuführen. Die Gesamtheit von Maschinen muss mit der CE-Kennzeichnung versehen werden und eine Konformitätserklärung besitzen.

5.9 Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe

In Arbeitsstätten ist Erste-Hilfe-Material in Abhängigkeit der Zahl der Beschäftigten in dafür geeigneten Behältnissen, z. B. Verbandskästen und in entsprechendem Umfang an gekennzeichneten Stellen aufzubewahren (§ 3a Absatz 1 ArbStättV i. V. m. Anhang – 4, Nr. 4.3 (3) sowie ASR A4.2).

6. Wasserrechtliche Erfordernisse

- 6.1 Die folgenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden neu errichtet:

Anlage(n) zum	Wassergefährdende Stoffe	WGK	Volumen / Masse	Gefährd. stufe
(1) LAU	Formtrennmittel	1	2000 l	A
<i>Oberirdische Lagerung im Gebäude, BE 1300 Druckgießanlage</i>				
(2) LAU	Hilfs- u. Betriebsstoffe (H5-H9, H11, H13)	2	9000 l	B
<i>Oberirdisches Fass- u. Gebindelager im Regal mit Auffangwanne im Gebäude, BE 1300 Druckgießanlage</i>				
(3) HBV	Kühlschmierstoff (E 26)	1	24 x 450 l	A
<i>Oberirdische Aufstellung von jeweils 24 Bearbeitungszentren SW im Gebäude, BE 2100 Zerspanung und Waschen</i>				
(4) HBV	Reiniger (E 27)	1	5 x 2300 l	A
<i>Oberirdische Aufstellung von 5 Waschanlagen Dürr und abag mit Maschinenwanne im Gebäude, BE 2100 Zerspanung und Waschen</i>				
(5) LAU	Hilfs- u. Betriebsstoffe (E26, E27)	1	9000 l	A
<i>Oberirdisches Fass- u. Gebindelager im Regal mit Auffangwanne im Gebäude, BE 2100 Zerspanung und Waschen, Kenn-Nr. 2170</i>				
(6) LAU	Hilfs- u. Betriebsstoffe (E26, E27)	1	9000 l	A
<i>Oberirdisches Fass- u. Gebindelager im Regal mit Auffangwanne im Gebäude, BE 2100 Zerspanung und Waschen, Kenn-Nr. 2171</i>				
(7) HBV	Imprägnierharz-Lösung (E28)	1	3450 l	A
<i>Oberirdische Aufstellung der Imprägnieranlage mit Auffangwanne im Gebäude, BE 2200 Imprägnieren</i>				

H 5: Hydraulikflüssigkeit (Wasser-Glykol-Lösung mit Additiven)
H 6: Zentralschmieröl Waylubric VG 150
H 7: Temperfluid 4 (Polyethylenglykol mit Additiven)
H 8: Kühlschmierstoff ZUBORA 92 F , WGK 2
H 9: Schmierstoff Piston Lubricant GF 22 (Mineralöl mit Additiven)
H11: Metallbearbeitungsöl MULTICUT MICRO 20
H13: Hydrauliköl HLP 46 1L
E26: Kühlschmierstoff, wassermischbar, ZUBORA 30 Extra (Mineralöhlh. Zubereitung mit < 3% Dimethylsulfoxid-Extrakt)
E27: Reiniger Leraclen® HP 8.8 (Gemisch aus Borsäure, 2-Aminoethanol, Poly Quartärnär Ammoniumchlorid in Wasser)
E28: Imprägnierharz IM 3000 (Zubereitung von Methacrylat / Acrylatharz(en), Methylmethacrylat, Monomer)

- 6.2 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen (WHG, ThürWG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) sowie der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-ThürVAwS) zu errichten und zu betreiben.
- 6.3 Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere mit Angaben zu allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, WHG-Zulassungen, Ü-Nachweise bzw. sonstige Zulassungen für die verwendeten Behälter, Auffangwannen, Regalsysteme sowie zum stoffundurchlässig befestigten Hallenfußboden ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Die Anforderung an das Rückhaltevermögen für die HBV-Anlagen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe) ist vor der Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 6.4 Die Anlage (2) (oberirdisches Fass- und Gebindelager im Regal mit Auffangwannen, BE 1300) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist entsprechend § 1 VAwS vor der Inbetriebnahme auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen und ist der Unteren Wasserbehörde im Landratsamt Wartburgkreis mitzuteilen. Das Ergebnis der Sachverständigenprüfung ist der Unteren Wasserbehörde innerhalb von vier Wochen vorzulegen.
- 6.5 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Alarmplan nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ThürVAwS für die angezeigte Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (2) zu erstellen. Ist eine Betriebsanweisung auch nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich, kann die Betriebsanweisung nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ThürVAwS in diese mit einbezogen werden, wenn die wasserrechtlich bedeutsamen Teile entsprechend gekennzeichnet sind.
- 6.6 Die in den Prüfbescheiden und baurechtlichen Zulassungen festgesetzten Bestimmungen sind rechtsverbindlich. Der Inhalt der Zulassungen ist dem Betriebspersonal bekannt zu geben.
- 6.7 Die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers von 6000 m³/a ist vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage nachzuweisen.
- 6.8 Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Schadensfälle sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind sofort Maßnahmen zu treffen, um eine Ver-

unreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.

- 6.8 Der Betreiber hat für die unter NB 6.1 aufgeführten Anlagen (2) und (5) und (6) in einem Betriebstagebuch die angelieferten Mengen pro Jahr, Datum und Menge der Anlieferungen sowie aufgetretene Schäden und durchgeführte Reparaturmaßnahmen zu protokollieren. Das Betriebstagebuch ist wenigstens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 6.9 Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers von den Dach- und Verkehrsflächen in den öffentlichen Kanal oder andere Möglichkeiten der Niederschlagswasserentsorgung (z.B. Versickerungen) sind mit dem Zweckverband abzustimmen.
- 6.10 Das Merkblatt des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.

7. Erfordernisse des Brandschutzes

- 7.1 Der vorhandene Feuerwehrplan ist bzgl. der genehmigten Erweiterungen zu ergänzen und in dreifacher Ausfertigung dem Brandschutzamt des Landratsamtes des Wartburgkreises vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sollten nicht größer als DIN A 3 sein und sind im Vorfeld mit dem Brandschutzamt abzustimmen.
- 7.2 Die örtliche Feuerwehr ist in geeigneter Weise über das Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Vor der Inbetriebnahme ist ihr aus einsatztaktischen Gesichtspunkten die Möglichkeit einzuräumen sich vor Ort über die Gegebenheiten zu informieren. Es sind der örtlichen Feuerwehr ebenfalls die hierzu erforderlichen Unterlagen und Dokumente wie der Feuerwehrplan, das Explosionsschutzdokument und Sicherheitsdatenblätter in Anwendung kommender Stoffe zur Verfügung zu stellen.

8. Erfordernisse des Naturschutzes

- 8.1 Durch den Antragsteller sind die im Umweltbericht zur 1. Änderung des B-Planes „Am Kreuzweg“ dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vollständig umzusetzen:
- Ausgleichsmaßnahme A 1: Anlage und Bepflanzung eines Schallschutzwalles
 - Ausgleichsmaßnahme A 2: Entbuschung von Teilflächen des „Grünen Bandes“
- 8.2 Die Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung zu realisieren. Es ist eine mindestens 5-jährige Pflege der Ausgleichsflächen bzw. angepflanzten Gehölze zu gewährleisten.

4.

Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden Gebühren in Höhe von **25.000,00 Euro** sowie Auslagen in Höhe von **445,32 Euro** erhoben.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **25.445,32 Euro** ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt, Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA),

Empfänger:	Thüringer Landesverwaltungsamt
Kontonummer:	300 4444 117
Bankleitzahl:	820 500 00
IBAN:	DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe des **Kassenzeichens: 0334151012844** (bitte unbedingt angeben)

zu überweisen. Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 19.12.2013 (eingegangen am 02.01.2014) sowie den zuletzt nachgereichten Unterlagen vom 02.12.2014 beantragte die Firma ae group gerstungen gmbh, Am Kreuzweg, 99834 Gerstungen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 (2) BImSchG zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Aluminium und Aluminiumlegierungen und der zugehörigen Druckgießanlage auf dem Grundstück in 99834 Untersuhl (Gewerbegebiet Kreuzweg), Gemarkung Untersuhl, Flur 3, Flurstück-Nr. 488/16, 570/1, 570/2, 572/1 und 585/3.

Mit dem v. g. Schreiben beantragte die Firma ae group gerstungen gmbh weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung der Anlage gemäß § 8a BImSchG. Die Antragstellerin fügte den nachgereichten Unterlagen vom 16.07.2014 eine Verpflichtungserklärung gemäß § 8a, Abs. 1, Punkt 3 BImSchG bei, wonach sie sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Die Firma ae group gerstungen gmbh betreibt auf dem Grundstück in 99834 Untersuhl, Gemarkung Untersuhl, Flur 3, Flurstück-Nr. 488/16, 570/1, 570/2, 572/1 und 585/3 eine Anlage zum Schmelzen von Aluminium und Aluminiumlegierungen (4 Schmelzöfen) sowie die zugehörigen Druckgießanlage (16 Druckgießmaschinen).

Die Errichtung und der Betrieb der v. g. Anlage (Anlage zum Schmelzen von ca. 130 Tonnen Aluminium und Aluminiumlegierungen je Tag sowie einer zugehörigen Druckgießanlage, in der in der ersten Ausbaustufe ca. 26 Tonnen Aluminium und Aluminiumlegierungen je Tag abgegossen werden) wurde mit Bescheid 05/01 (Az.: 602.105-8611-05/01) vom 01.10.2001 gemäß §§ 4 ff. BImSchG i. V. m. der Nr. 3.4 Spalte 1 bzw. 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur 4.BImSchV durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt. Mit Bescheid 05/01/F des Thüringer Landesverwaltungsamt (Az.: 602.105-8611-05/01/F) vom 29.03.2005 erfolgte eine Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG.

Wesentliche Änderungen der Anlage wurden mit Bescheid 120/06 (Az.: 420.23.8611-120/06) vom 26.03.2007 und Bescheid 52/11 (Az.: 420.23.8611.05-52/11) vom 16.07.2012 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt nach § 16 BImSchG genehmigt.

Weitere Änderungen der Anlage nach § 15 BImSchG erfolgten mit den Bescheiden des Thüringer Landesverwaltungsamtes Az. 420.23-8611-42/07/A vom 18.04.07, Az. 420.17-8611-78/09/A vom 10.12.2009, Az. 420.19-8611-21/10/A vom 28.06.2010, Az. 420.19-8611-48/10/A vom 29.09.2010, Az. 420.33.8611.01-60/11/A vom 25.10.2011, Az. 420.33.8611.01-76/11/A vom 19.12.2011, Az. 420.33-8711-61/12/A vom 30.01.2013, Az. 420.33-8711-33/13/A vom 11.07.2013 und Az. 420.33-8711-84/14/A vom 08.01.2014.

Die wesentliche Änderung umfasst die folgenden Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionshalle
- Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Schmelzöfen und Erhöhung der täglichen genehmigten Schmelzkapazität von 79 t/d auf 98 t/d Aluminium
- Errichtung und Betrieb von 6 weiteren Druckgießmaschinen und Erhöhung der genehmigten täglichen Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 79 t/d auf 98 t/d Aluminium
- Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Oberflächen- und Nachbearbeitung der produzierten Gussteile

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 01/14 registriert.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen lagen am 25.07.2014 formal vollständig vor.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage die folgenden Behörden um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt:
 - Referat 420- Immissionsschutz/ SG Lärmschutz
 - Referat 450- Abwasser
- Landratsamt Wartburgkreis:
 - untere Baubehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Immissionsschutzbehörde,
 - untere Brandschutzbehörde,
 - untere Naturschutzbehörde
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen sowie
- Gemeinde Gerstungen
- Eisenbahn-Bundesamt
- Landesbeauftragter für Bahnaufsicht
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südost
- Regierungspräsidium Kassel
- Landratsamt Bad Hersfeld
- Gemeinde Wildeck-Obersuhl

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Gerstungen mit Beschluss des Bauausschusses vom 21.08.2014 gemäß § 36 BauGB erteilt.

Die Zulässigkeit des Vorhabens während der Planaufstellung nach § 33 BauGB (Planreife des Bebauungsplan Nr. 14 „Am Kreuzweg, 1. Änderung“ der Gemeinde Gerstungen) wurde gemäß § 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB durch die Untere Baubehörde des Landratsamtes des Wartburgkreises mit Schreiben vom 01.09.2014 bestätigt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung einzelner Anlagenteile erfolgte mit Bescheid 420.30-8711-01/14/Z1 vom 05.09.2014.

Die Anlage der Fa. ae group gerstungen gmbh zum Schmelzen von Nichteisenmetallen ist der Nummer 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) zuzuordnen. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 Satz 1 UVPG für das Vorhaben hat ergeben, dass mit der geplanten wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage und deren ordnungsgemäßen Betriebes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht für das o. g. Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dieses Ergebnis wurde am 20.10.2014 im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlicht.

Dem Antragsteller wurde vor dem Erlassen dieses Verwaltungsaktes der verfügende Teil dieses Genehmigungsbescheides am 28.11.2014 auf dem Postwege übersandt. Gemäß § 28 ThürVwVfG wurde ihm Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, zu äußern. Mit Schreiben des Antragstellers vom 12.12.2014 erklärte dieser, dass kein weiterer Klärungsbedarf zum vorgelegten Bescheid besteht.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar (Abt. IV, Umwelt, Referat 420, Genehmigungen, Immissions-/Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBImSchGZVO vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert am 30. Juli 2014 (GVBl. S. 566)), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Die bisherigen Nummern 3.4 Spalte 1 und 3.8 Spalte 1 des Anhangs der bis zum 01.05.2013 gültigen 4. BImSchV wurden gemäß der am 02.05.2013 in Kraft getretenen 4. BImSchV geändert.

Die im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen der ae group gerstungen gmbh sind nunmehr wie folgt einzuordnen:

- Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen: Nr. 3.4.1, Verfahrensart G
- Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen: Nr. 3.8.1, Verfahrensart G.

Die v. g. Änderung bedarf gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie den Nummern 3.4.1 und 3.8.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der ae group gerstungen gmbh von der Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzule-

gen waren, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Anlagen nach den Nummern 3.4.1 und 3.8.1 sind in der Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Diese Anlagen sind gem. § 3 der 4. BImSchV Anlagen nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen, einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte und der Betrieb von Gießereien, die Nichteisen-Metallgussprodukte herstellen, mit einer Schmelzkapazität von mehr als 4 t pro Tag bei Blei und Kadmium oder 20 t pro Tag bei allen anderen Nichteisenmetallen sind der Nummer 2.5 b) des Anhangs 1 der EU-RL 2010/75/EU über Industrieemissionen zugeordnet. Anlagen dieser Art sind dem BVT-Merkblatt „Nichteisenmetallindustrie“ zuzuordnen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat ein Antragsteller, welcher beabsichtigt, eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU vom 22.11.2010 über Industrieemissionen (IE-RL) zu betreiben, in der relevante Stoffe gemäß Artikel 3 Nr. 18 der IE-RL verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, einen Ausgangszustandsbericht vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Für alle Anlagen, welche gemäß § 67 Abs. 5 BImSchG bereits vor dem Inkrafttreten der IE-RL am 02.05.2013 in Betrieb und bereits bisher IVU-Anlagen (IVU-RL 2008/1/EG) waren, muss der Ausgangszustandsbericht erst beim ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Antrag auf wesentliche Änderung vorgelegt werden.

Da die Aluminiumgießerei der ae group gerstungen gmbh zum Zeitpunkt 01.10.2001 genehmigt wurde, bisher IVU-Anlage war und der Genehmigungsantrag zum v. g. Zeitpunkt vorlag, ist die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Kreuzweg, 1. Änderung“ für den die Aufstellung beschlossen ist. Das Bauvorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen. Der B-Plan besitzt die formelle Planreife nach § 33 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB). Der Antragsteller hat die künftigen Festsetzungen mit der Erklärung des Bauherren vom 22.08.2014 (§ 33 Abs.1 Nr. 3 BauGB) anerkannt. Die Erschließung ist gesichert.

Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Da die Anlage in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen und den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen wesentlich zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Darüber hinaus steht die wesentliche Änderung der Anlage auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflicht-

gemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert am 7. März 2013 (GVBl. S. 66) und dem dieser als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2 (Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.5. ThürVwKostOMLFUN sind 0,1 % der Investitionskosten, mindestens jedoch 25.000,00 Euro. Investitionskosten sind die in den Genehmigungsunterlagen genannten Investitionskosten der Änderungsmaßnahme in Höhe von 25.000.000,00 Euro einschließlich Mehrwertsteuer, die aufgrund dieser Genehmigung vorgenommen werden darf. Zu erheben sind somit Mindestgebühren in Höhe von 25.000,00 Euro. Auslagen in Höhe von 445,32 Euro sind für die Veröffentlichung der UVP-Entscheidung angefallen.

IV.

Hinweise

1. Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Nicht eingeschlossen sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht wie wasserrechtliche Erlaubnisse/Bewilligungen gemäß § 8 i. V. m. § 10 Wasserhaushaltsgesetz.
2. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
4. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Die Fristen gemäß Nr. 1.1 der Nebenbestimmungen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung dieses Bescheides weitere Anordnungen getroffen werden.
8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.
9. Der Bauherr und die im Rahmen ihres Wirkungskreises am Bau Beteiligten sind dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.
10. Die Nacht beginnt gemäß AVV Baulärm um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.
11. Die o. g. zuständige Überwachungsbehörde kann eine Messung der Schallimmissionen während der Bauphase anordnen.
12. Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
13. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 1 WHG dürfen nur von Fachbetrieben nach § 3 VAWS eingebaut, aufgestellt, instand gehalten, instand gesetzt und gereinigt werden.
14. Auf eventuelle anzeigepflichtige Änderungen i. S. von § 54 ThürWG i. V. mit § 27 (3) der ThürVAWS wird hingewiesen.
15. Sollte sich nach Bau der neuen Fertigungseinheit herausstellen, dass der Abwasseranfall doch über den bisher genehmigten Mengen liegt, sind die bestehenden Indirekteinleitergenehmigungen nach Anhang 31 und 39 AbwV dann kurzfristig an die neuen Einleitmengen anzupassen. Die angegebenen Einleitstellen des Abwassers der beiden Indirekteinleitergenehmigungen in den öffentlichen Kanal sind auch mit der geplanten Produktionserweiterung einzuhalten.
16. Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen. Die Art des erforderlichen Übereinstimmungsnachweises ergibt sich aus der Bauregelliste A Teil 1.
17. Erforderliche Abweichungen von der Musterindustriebaurichtlinie sind im Punkt 6 des Brandschutznachweises aufgeführt. Diese bedürfen gemäß § 66 Abs. 1 Thüringer Bauordnung (ThüBO) keiner gesonderten Zulassung mehr.
18. Die Nachweise über die Verwertung bzw. Beseitigung aller Abfälle sind entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) i. V. m. Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) zu führen. Im Rahmen dessen sind gem. § 49 KrWG Register zu führen.

19. Gemäß Antragsunterlagen und dem bisher bekannten Anlagenstand fallen die folgenden Abfälle beim Betrieb der Anlage an oder werden auf dem Betriebsgelände zwischengelagert:

Abfall-schlüssel gem. AVV	Bezeichnung nach AVV	Eigenbezeichnung des Abfalls
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15* fällt	Aluminiumkrätze
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	Aluminiumspäne zur Verwertung
12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	Altöl Kategorie 2
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	Gebrauchte KSS (Altemulsion)
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	Gleitschleifschlamm
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 12 01 16 fallen	Strahlmittlrückstände
12 03 01*	Wässrige Waschflüssigkeiten	harzhaltige Wässer
13 08 02*	andere Emulsionen	Öl-Wassergemisch (Teilstrom unbehandelte Gießereiabwässer)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	Papier Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	Folie – Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz	Verpackungen aus Holz
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Ölverschmutzte Betriebsmittel
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	Schamotteabfälle
17 04 02	Aluminium	Aluminiumschrott (Stanzentgratreste)
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	Konzentrat Öl-Wassergemisch
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

V.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Im Auftrag

Helm
Sachbearbeiter

Verteiler:

1. Ausfertigung: Firma ae group gerstungen gmbh
- 1 x Kopie: Landratsamt Wartburgkreis
Untere Immissionsschutzbehörde
- 1 x Kopie: Landratsamt Wartburgkreis
Untere Baubehörde
- 1 x Kopie: Landratsamt Wartburgkreis
Untere Wasserbehörde
- 1 x Kopie: Landratsamt Wartburgkreis
Untere Abfallbehörde
- 1 x Kopie: Landratsamt Wartburgkreis
Untere Brandschutzbehörde
- 1 x Kopie: Landratsamt Wartburgkreis
Untere Naturschutzbehörde
- 1 x Kopie: Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und
technischen Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- 1 x Kopie: Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar
Ref. 450 - Abwasser
- 1 x Kopie: Regierungspräsidium Kassel
- 1 x Kopie: Gemeinde Gerstungen